

Satzung des Heimatvereins Friedberg e.V.

§ 1 (Verein)

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimatverein Friedberg" und ist der Rechtsnachfolger des ehemaligen historischen Vereins von Friedberg.
- (2) Sitz des Vereins ist Friedberg.

§ 2

- (1) Der Heimatverein Friedberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung 1977, insbesondere die Förderung und Pflege des Heimatmuseums und des Heimatgedankens und die Hebung des kulturellen Lebens in der Stadt Friedberg und ihrem Umland.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg zur Verwaltung und satzungsgemäßen Verwendung. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

- (1) Die Tätigkeit des Heimatvereins für das Heimatmuseum der Stadt Friedberg ist in einer Vereinbarung vom 28.10.1982 zwischen der Stadt Friedberg und dem Heimatverein geregelt.
- (2) Diese Vereinbarung sieht vor, dass der Heimatverein
 - a) den stellvertretenden Museumsleiter,
 - b) einen Stellvertreter des Museumskustos,
 - c) Museumsbeiratsmitglieder und deren Stellvertreter zu stellen hat oder aus seinen Reihen vorschlagen darf;eine von der Stadt übertragene Abteilung betreut.
- (3) Die unter b) und c) Genannten sind in einer Mitgliederversammlung zu wählen.
- (4) Vertritt nicht der Vorstand den Museumsleiter a), so benennt der Ausschuss hierfür ein anderes Mitglied.
- (5) Die Vereinsbeiträge dienen ausschließlich
 - a) dem Vereinszweck (§),
 - b) der Bestreitung laufender Ausgaben, wie der Beschaffung und Unterbringung von Büchern, Werken und Zeitschriften für die Vereinsbibliothek, der Vereinsverwaltung (Schreibutensilien, Portis, etwaiger Reisekosten usw.), eines etwaigen Vereinslokales und der Deckung der Kosten für Veranstaltungen innerhalb des Vereins, wie Vorträge, Exkursionen usw.
- (6) Die Vereinskasse wird durch zwei Kassenprüfer geprüft.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden jede unbescholtene Person, ebenso Behörden, Ämter und Körperschaften.
- (2) Personen oder Körperschaften, welche sich besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Ordentliche Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft können (nebeneinander bestehen).

§ 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Anmeldung beim Vorstand und durch Beschluss des Ausschusses. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

§ 6

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) an Mitglieder- und Generalversammlungen teilzunehmen, abzustimmen und sich zur Wahl zu stellen,
 - b) Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes zu übernehmen,
 - c) an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Vereinsbibliothek zu benützen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch besondere Anordnung des Ausschusses.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit der Erklärung wird er wirksam. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliederrechte. Der Austritt befreit hingegen nicht von der Leistung bereits fälliger Beiträge.

§ 8

- (1) Ein Mitglied, den die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Wer den Interessen des Vereins entgegenarbeitet oder mit seinem Jahresbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung diesen nicht begleicht, kann vorbehaltlich der Beitreibung rückständiger Beträge durch Beschluss des Ausschusses aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.
- (3) Entfallen die Ausschlussgründe, kann der Ausschuss auf Antrag die Wiederaufnahme beschließen.

§ 9 (Jahresbeitrag)

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag ist mit Beginn des Jahres fällig. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Jedes neu eintretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag zu leisten. Erfolgt der Austritt im Laufe des Vereinsjahres, so ist ebenfalls der ganze Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 10 (Vereinsorgane)

- (1) Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss
- c) die Mitglieder- bzw. die Generalversammlung.

(2) Vorstand und Ausschussmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 11

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Stellvertretung hat der Schriftführer.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten; er führt den Vorsitz in den Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen und verfügt über die laufenden Ausgaben (§3 (5) b)).

§ 12 (Ausschuss)

(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassier,
- d) zwei Beisitzern.

(2) Die Generalversammlung kann weitere Beisitzer bestellen.

(3) Der Schriftführer führt das Tagebuch, legt in kurzen Protokollen den Inhalt der Ausschuss-Sitzungen und der Mitglieder- und Generalversammlungen nieder, erledigt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Korrespondenz des Vereines und verzeichnet besondere Vorkommnisse. Er vertritt den Vorstand.

(4) Der Kassier führt die Mitgliederliste, verwaltet das Vermögen des Vereins und legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen von zwei Kassenprüfern durchgesehenen und unterzeichneten jährlichen Rechnungsbericht vor. Er ist berechtigt, Quittung zu erteilen. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den Vorstand. Er kann dem Kassier hierfür eine Ermächtigung erteilen.

(5) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand beratend und helfend. Sie verpflichten sich, Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks zu übernehmen.

§ 13

(1) Der Ausschuss nimmt die in den §§ 3 (4), 4, 5, und 8 genannten Aufgaben wahr und verfügt über die Ausgaben nach § 3 (5) a).

(2) Der Ausschuss wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Über jede Ausschuss-Sitzung wird ein Protokoll geführt, das möglichst in der nächsten Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung durch die Ausschussmitglieder vom Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 14 (Mitglieder- und Generalversammlung)

(1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jede dritte ordentliche Mitgliederversammlung wird als Generalversammlung abgehalten.

(2) Außerdem kann durch den Vorstand auf Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Das gleiche gilt für eine außerordentliche Generalversammlung.

(3) Die Einberufung jeder Mitglieder- bzw. Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder und einmalige Veröffentlichung des Termins in der örtlichen

Presse mindesten eine Woche vor dem Termin. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben.

§ 15

- (1) die Aufgaben der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnung für das abgelaufene Jahr;
 - b) Entlastungserteilung;
 - c) Wahlen nach § 3 (3) der Satzung;
 - d) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages (§ 9);
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Beschlussfassung über die vom Ausschuss oder von den Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gebrachten Anträge;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Auflösung, Fusion und dergleichen.
- (2) Die Aufgaben der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sind außerdem
 - a) die Durchführung der Wahl nach § 10 (2);
 - b) die Wahl der Kassenprüfer;
 - c) die vorzeitige Entlassung von Organmitgliedern mit allgemeiner Neuwahl.
- (3) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Tage vor der angesetzten Mitglieder- oder Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

§ 16

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- bzw. Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse über Änderung der Satzung können nur gefasst werden, wenn mindestens 25 Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse über Auflösung oder Fusion des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder, oder aber mindestens 25 Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (4) Falls diese Zahl nicht erreicht wird, ist innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 17 (Beschlüsse der Organe)

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefasst durch Zuruf oder Stimmzettel. Über die Abstimmungsart entscheiden die Organe. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Desgleichen Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder seine Fusion mit einem anderen Verein.
- (3) Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.